

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 19.02.2025

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Christian Schuler – 0711 2149-800

E-Mail: christian.schuler@elk-wue.de

GZ: 40.00-03-V107/8.1

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

**Hinweis zur Bundestagswahl – Wahlbeeinflussende Werbung
hier: insbesondere bei Wahllokalen in kirchlichen Räumen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeswahlleiterin von Baden-Württemberg, Frau Cornelia Nesch, hat uns gebeten, Sie auf die Bestimmungen des § 32 Bundeswahlgesetz (BWG) im Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl am 23. Februar 2025 aufmerksam zu machen.

Diese Regelungen betreffen insbesondere Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Verbände, Werke, Dienste und Einrichtungen, in deren Räumlichkeiten Wahllokale eingerichtet sind oder die unmittelbar an solche Wahllokale angrenzen und deren Zugangsbereiche für Wahlwerbung genutzt werden könnten.

Gemäß § 32 BWG ist es während der Wahlzeit untersagt, in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dessen Zugang, Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen. Auch Unterschriftensammlungen sind in diesen Bereichen verboten.

Der genaue Umfang des unmittelbaren Zugangsbereichs hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab; entscheidend ist, dass Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne in ihrem Wahlverhalten beeinflusst zu werden.

Eine unzulässige „Wahlpropaganda“ läge auch dann vor, wenn sie in der unmittelbaren Umgebung des Wahlgebäudes stattfindet und geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei ihrer Stimmabgabe zu beeinflussen. Beispielsweise sind Lautsprecherdurchsagen außerhalb des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie im Wahlraum deutlich hörbar sind.

Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum sind die staatlichen Stellen zuständig.

Bei Verstößen gegen das Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung außerhalb des Wahlraums sollte der Wahlvorstand die für das Hausrecht zuständige Stelle (gegebenenfalls die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder der Verband) und die Ortspolizeibehörde informieren, um ein polizeiliches Einschreiten zu veranlassen.

Wir bitten Sie daher, im Sinne einer unbeeinflussten demokratischen Willensbildung aller Wählerinnen und Wähler, die Regelungen des § 32 BWG zu beachten. Bitte entfernen Sie gegebenenfalls angebrachte Banner, Plakate oder andere Werbematerialien, die unter diese Bestimmungen fallen, spätestens mit Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag, dem 23. Februar 2025. Bei Unsicherheiten empfehlen wir, potenziell wahlbeeinflussende Werbung vorsorglich zu entfernen und jegliche andere Einflussnahme zu unterlassen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat